

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1260

## **Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG (Transportleistungen; Sitzendtransporte) zwischen der INVA mobil, Solothurn, und der tarifsuisse ag unbefristet gültig ab 1.1.2015**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 28. Mai 2015 stellten die INVA mobil, Solothurn und die tarifsuisse ag einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG für Transportleistungen (Sitzendtransporte) mit einer Grundpauschale von 17.50 Franken und einer km-Pauschale von 3.45 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2015.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

#### 2.2 Anhörung

Der vereinbarte Vertrag wurde der PUE am 7. Juli 2015 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 16. Juli 2015 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der zwischen der INVA mobil, Solothurn, und der tarifsuisse ag ausgehandelte Tarifvertrag gemäss KVG für Transportleistungen (Sitzendtransporte) mit einer Grundpauschale von 17.50 Franken und einer km-Pauschale von 3.45 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2015, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB  
INVA mobil, Grabackerstrasse 6, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern